

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen:

*Grab the Flag!* - THE CLASSIC BIKE EVENT e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Eurasburg, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Motorsports mit klassischen Renn- und Sportmotorrädern mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Sport-Veranstaltungen, die das Fahren klassischer Renn- und Sportmotorräder in einem geordneten Ablauf auf dafür geeigneten und abgesperrten Strecken möglich machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist beim Vereinsregister vorzulegen. Die geänderte Satzung muss vor der Anmeldung zum Vereinsregister des Amtsgerichtes München beim zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Es sind 2 Arten der Mitgliedschaft möglich:

- Aktive Mitgliedschaft
  - Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden.
- Förder-Mitgliedschaft („stille“ Mitgliedschaft)
  - Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Alle Mitglieder müssen die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung verfolgen und unterstützen.

# Satzung

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht die Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung oder Löschung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer ½ jährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Gebühren (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag) pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Alle Mitglieder haben, im Rahmen der jeweils geltenden Reglements und Teilnahmebedingungen, bevorzugt das Recht zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins nach § 2 dieser Satzung.

**Aktive** Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht in Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen.

**Fördermitglieder** (stille Mitglieder) haben kein Stimmrecht in Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen.

## **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

# Satzung

## § 7 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet 1x jährlich statt und wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Die Hauptversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedem stimmberechtigten („Aktiven“) Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese müssen spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung aufgeführt sein und müssen zusammen mit der Einladung vorab bekannt gegeben werden. Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über eine Umlage aus besonderem Anlass, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten („Aktiven“) Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind nur **Aktive** Mitglieder; **Fördermitglieder** haben kein Stimmrecht.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr
- d) die Wahl des Vorstandes, auf die Dauer von zwei Jahren
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags
- g) die Festsetzung einer Tarifordnung für Veranstaltungen nach § 2 dieser Satzung
- h) die Festsetzung der Erstattungsordnung für den Ersatz von Aufwendungen
- i) die Beschlussfassung über Art, Anzahl und Ort sowie Reglement und Teilnahmebedingungen von Veranstaltungen nach § 2 dieser Satzung
- j) Beschlussfassung und Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG)
- k) Entscheidungen über die Berufung nach §§ 3 und 4 dieser Satzung
- l) die Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- n) die Erledigung von Anträgen

Über die Versammlung(en) ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

# Satzung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / in Personalunion Schriftführer
- c) dem Finanzvorstand

Zum Vorstand gewählt werden können nur „**Aktive**“ Mitglieder des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Finanzvorstand. Alle 3 Personen sind einzelvertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes während einer Amtsperiode, ist innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgt.

Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein kommissarischer Vertreter oder ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9 Finanzmittelverwendung / Aufwandsersatz

das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

die Hauptversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für die Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Maßgeblich hierfür sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich hierfür sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben grundsätzlich Anspruch auf Aufwandsersatz für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Geltungsbereich sowie alle weiteren Details ergeben sich aus der Erstattungsordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# Satzung

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §8 die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, ist das Vermögen des Vereins für vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.  
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 02.12.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

### **Anschrift / Geschäftsstelle:**

**Grab the Flag - THE CLASSIC BIKE EVENT e.V.**

Urbanweg 5, 85625 Glonn

Phone: +49 172 7842928 Mail: [Info@grabtheflag.com](mailto:Info@grabtheflag.com)